



17. April 2023

Programmbedingungen

Forschung für Innovationen in der Agrarwirtschaft

Die Rentenbank finanziert mit diesem Programm Forschungsvorhaben zur Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei, sowie den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen (im Folgenden: Agrarwirtschaft). Die Vorhaben sollten einen deutlichen Bezug zur unternehmerischen Praxis aufweisen, für eine breite Anwendung unter wirtschaftlichen Bedingungen geeignet sein und damit Modellcharakter haben.

Die Ziele des Programms entsprechen dem gesetzlich verankerten Förderauftrag der Rentenbank. Dazu zählen neben der Förderung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Agrarwirtschaft die Verbesserung des agrarbezogenen Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie die Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft.

RECHTSGRUNDLAGE

Die Förderung erfolgt auf der Basis des § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank. Das Förderprogramm ist nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 25,¹ freigestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Rentenbank entscheidet über die Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Niederlassung in Deutschland. KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen EUR. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de.

Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben. Bei Verbundvorhaben ist von den Partnern ein Koordinator zu benennen.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der EU-Kommission. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de. Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird die Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014.

und Dienstleistungen (im Folgenden: Innovationen). Das schließt die Finanzierung wissenschaftlicher Untersuchungen mit ein, die den Einsatz von Innovationen in Praxisbetrieben begleiten, sofern dies der Weiterentwicklung der Innovation dient.

Förderfähige Kosten sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit sie für das Forschungsvorhaben eingesetzt werden)
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Wenn die Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen
- Reisekosten, sofern für das Vorhaben unbedingt notwendig
- Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn der Antragsteller nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Kosten für Gebäude oder Grundstücke,
- Kosten der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen.

Sowohl bauliche Kosten im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben als auch die Markteinführung von Innovationen können grundsätzlich mit Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank finanziert werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.rentenbank.de.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung durch einen Zuschuss. Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 lässt für Forschungsvorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung folgende Zuschusshöhen zu:

Forschungseinrichtungen können bei nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten einen auf die förderfähigen Kosten bezogenen Zuschuss in Höhe von bis zu 100% erhalten.

Große Unternehmen können einen auf die förderfähigen Kosten bezogenen Zuschuss

- von bis zu 50% im Bereich der industriellen Forschung und
- von bis zu 25% im Bereich der experimentellen Entwicklung erhalten.

Mittlere Unternehmen können einen auf die förderfähigen Kosten bezogenen Zuschuss

- von bis zu 60% im Bereich der industriellen Forschung und
- von bis zu 35% im Bereich der experimentellen Entwicklung erhalten.

Kleine Unternehmen können einen auf die förderfähigen Kosten bezogenen Zuschuss

- von bis zu 70% im Bereich der industriellen Forschung und
- von bis zu 45% im Bereich der experimentellen Entwicklung erhalten.

Bei Verbundprojekten muss sichergestellt sein, dass beteiligte Unternehmen durch die Förderung der Forschungseinrichtung nicht indirekt gefördert werden. Die Partner haben daher insbesondere Rechte und Pflichten für die wirtschaftliche Verwertung der Vorhabenergebnisse vertraglich zu regeln. Weitere Informationen zu Zuschusshöhen und Verbundprojekten entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Beihilfen bei Vorhaben der Forschung und Entwicklung“.

ANTRAGS- UND VERGABEVERFAHREN

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die fachliche Einschätzung der Förderungswürdigkeit der eingereichten Anträge erfolgt durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie erforderlichenfalls unter Hinzuziehung externer Experten. Die Rentenbank entscheidet über die Förderung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Zusage bestimmten Zwecks verwendet werden. Es ist ein Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises zu führen. Weitere Informationen zum Antragsverfahren entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Antragstellung bei Vorhaben der Forschung und Entwicklung“.

Nicht gefördert werden Forschungsvorhaben, mit denen bereits begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Dies ist erst nach schriftlicher Zusage der Rentenbank möglich. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Beihilfen bei Vorhaben der Forschung und Entwicklung“.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN MITTELN (KUMULIERUNG)

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme (z.B. Mitteln aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der Rentenbank) ist möglich, sofern die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Zeitlich befristete inhaltliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Programmziele sind möglich. Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch die Landwirtschaftliche Rentenbank gefördert wird.

GÜLTIGKEIT

Das Programm gilt ab Veröffentlichung und ist befristet bis längstens 30.06.2024.

ANSPRECHPARTNER

Bitte wenden Sie sich an Frau Lina Ostendorff unter der Rufnummer 069/2107-570.